



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Freitag, 13.01.2017

Nr. 1

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|---|-------|
| Bau- und Planungsausschusssitzung | 1 |
| Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach Gruppe: Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabe-satzung (BGS-WAS) vom 17.11.2016 | 2 |
| Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG – vom 22.05.2013, BGBl. I S. 1324) mit der Verordnung zum Schutz gegen die Ansteckende Blutarmut der Einhufer (Einhufer-Blutarmut-Verordnung vom 04.10.2010, BGBl. I S. 1326, geändert durch Art. 33 V vom 17.04.2014 – BGBl. I S. 388) | 3 |
| Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Oberpfalz - Versorgungsamt; Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach | 4 |
| Personalnachrichten | 6 |

Bau- und Planungsausschusssitzung

Am Montag, 23.01.2017, 15:00 Uhr, findet im Gemeindezentrum der Gemeinde Freudenberg, Sitzungssaal, Hammermühle 1, 92272 Freudenberg, eine Bau- und Planungsausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

1. Sonderpädagogisches Förderzentrum Sulzbach-Rosenberg;
Generalsanierung, Vergabe: Baumeisterarbeiten BA 3 / Neubau 2
2. Kreisstraße AS 6, Bahn-Überführung in Schönwind;
Beteiligung an einer Kreuzungsmaßnahme nach Eisenbahnkreuzungsgesetz
3. Anfragen, Verschiedenes
4. Baustellenbesichtigung Ersatzneubau der Hammerbachbrücke bei Freudenberg
(Kreisstraße AS 29)

11/09.01.2017

**Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach Gruppe:
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
(BGS-WAS) vom 17.11.2016**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach Gruppe hat am 17.11.2016 die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 24.04.2009, zuletzt geändert am 17.04.2014, beschlossen, welche nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie § 15 Abs. 1 der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht wird.

Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
- 3. Änderungssatzung vom 17.11.2016 -

§ 1

(1) § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Hauptwasserzählern:

| Zählergröße alt (EWG) | Zählergröße neu (MID) | Nenndurchfluss- menge in m ³ | Dauerdurchfluss- menge in m ³ | Gebühr pro Jahr |
|--------------------------|--------------------------|--|---|--------------------|
| Qn 2,5 | Q ₃ = 4 | 2,5 | 4 | 45,00 EUR |
| Qn 6 | Q ₃ = 10 | 6 | 10 | 54,00 EUR |
| Qn 10 | Q ₃ = 16 | 10 | 16 | 60,00 EUR |

(2) § 10 Abs. 1 (Verbrauchsgebühr) erhält folgende Fassung:

„Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,45 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

(3) § 10 Abs. 3 (Verbrauchsgebühr) erhält folgende Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,50 EUR/m³ entnommenen Wassers. Wenn kein Bauwasserzähler verwendet wird, beträgt die Gebühr pauschal 65,- EUR für die Dauer der Bauzeit, längstens jedoch 1 Jahr ab Zeitpunkt der Antragstellung.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Hahnbach, den 17.11.2016

Zweckverband zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe
gez.

Bernhard Lindner
Verbandsvorsitzender

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hahnbach, Herbert-Falk-Str. 5, 92256 Hahnbach, Zimmer-Nr. 1 a, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG – vom 22.05.2013, BGBl. I S. 1324) mit der Verordnung zum Schutz gegen die Ansteckende Blutarmut der Einhufer (Einhufer-Blutarmut-Verordnung vom 04.10.2010, BGBl. I S. 1326, geändert durch Art. 33 V vom 17.04.2014 – BGBl. I S. 388)

Laut einer Mitteilung des Veterinäramtes des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 11.01.2017 wurde aufgrund eines Befundes des Bayer. Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 09.01.2017 und Bestätigung durch das FLI am 11.01.2017 die ansteckende Blutarmut der Einhufer in einem Bestand im Gemeindebereich 92277 Egelsheim amtlich festgestellt.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I.

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 der Einhufer-Blutarmut-Verordnung werden folgende Örtlichkeiten zum **Sperrbezirk** erklärt:

Egelsheim, Voggenhof, Friebertsheim

II.

Für den Sperrbezirk gilt nach § 10 Einhufer-Blutarmut-Verordnung Folgendes:

- 1) Alle Tierhalter von Einhufern im Sperrbezirk haben dem Landratsamt Amberg-Sulzbach, Veterinäramt, unverzüglich die Anzahl der
 - a) gehaltenen Einhufer unter Angabe der Nutzungsrichtung und des Standortes,
 - b) verendeten oder erkrankten Einhufer
 sowie jede Änderung anzuzeigen und
- 2) sämtliche Einhufer aufzustallen.
- 3) Das Landratsamt Amberg-Sulzbach, Veterinäramt, führt innerhalb von sieben Tagen eine klinische und eine serologische Untersuchung auf die Einhufer-Blutarmut aller Einhufer durch, die in dem Sperrbezirk gehalten werden.
- 4) Einhufer dürfen nur mit Genehmigung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach, Veterinäramt, aus dem Sperrbezirk verbracht werden.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sie drei Monate nach der Untersuchung nach Ziffer II Nr. 3 mit negativem Ergebnis auf die Einhufer-Blutarmut untersucht worden sind.

- 5) Einhufersamen, -eizellen und -embryonen dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit Genehmigung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach, Veterinäramt, verbracht werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sie von Einhufern stammen, die drei Monate nach der Untersuchung nach Ziffer II Nr. 3 mit negativem Ergebnis auf die Einhufer-Blutarmut untersucht worden sind.
- 6) Hengste aus dem Sperrbezirk dürfen zur Bedeckung oder Samengewinnung nur herangezogen werden, wenn sie drei Monate nach der Untersuchung nach Ziffer II Nr. 3 mit negativem Ergebnis auf die Einhufer-Blutarmut untersucht worden sind. Für den Samen von Hengsten aus dem Sperrbezirk gilt Satz 1 entsprechend.
- 7) Stuten im Sperrbezirk dürfen nur besamt werden, wenn sie drei Monate nach der Untersuchung nach Ziffer II Nr. 3 mit negativem Ergebnis auf die Einhufer-Blutarmut untersucht worden sind.

- 8) Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Einhufern innerhalb des Sperrbezirks sind verboten. Einhufer, die im Sperrbezirk gehalten werden, dürfen nicht an Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Einhufern außerhalb des Sperrbezirks teilnehmen.
- 9) Fahrzeuge, die für den Transport von Einhufern, die im Sperrbezirk gehalten werden, verwendet worden sind, müssen vor weiterem Gebrauch nach Anweisung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach, Veterinäramt, desinfiziert werden.

III.

Die sofortige Vollziehung der Ziffern I und II dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

IV.

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

V.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

VI.

Das Erlöschen der ansteckenden Blutarmut der Einhufer und damit die Aufhebung der angeordneten Schutzmaßnahmen werden in einer neuen Allgemeinverfügung bekanntgegeben, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Landratsamt Amberg-Sulzbach
Amberg, 12.01.2017
gez.
Richard Reisinger
Landrat

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt, Veterinäramt, Hockermühlstr. 53, 92224 Amberg, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

**Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Oberpfalz - Versorgungsamt;
Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach**

Am Dienstag, 21.02.2017, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, „Torstüberl“ in der Eingangshalle im Hauptgebäude (Gebäude 1, Kurfürstl. Schloss), Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Zentrums Bayern Familie und Soziales Region Oberpfalz - Versorgungsamt - statt.

11/13.01.2017

Nachruf

Am 25.12.2016 verstarb

Herr Heinz Göppl

Wir trauern um einen ehemaligen Mitarbeiter, der von 1968 bis 2015 beim Landratsamt Amberg-Sulzbach tätig war.

Unsere besondere Anteilnahme gilt seinen Angehörigen.

Wir danken Herrn Göppl für die geleisteten Dienste und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landratsamt Amberg-Sulzbach
Richard Reisinger, Landrat

Wir trauern um

Herrn Franz Xaver Gnan
ehem. Mitglied des Kreistages

Herr Gnan gehörte von 1966 bis 1978 dem Kreistag an und war von 1998 bis 2008 ehrenamtlicher Archivpfleger.

Mit ihm ist ein hoch angesehener, in der Kommunalpolitik verdienter Mann aus dem Leben geschieden, der sich mit seiner ganzen Persönlichkeit für die Belange des Landkreises eingesetzt und allseits großes Vertrauen gewonnen hat.

Wir gedenken seiner in Dankbarkeit und Verehrung.

Landkreis Amberg-Sulzbach
Richard Reisinger, Landrat